Herzlich Willkommen

Die Defensiv-Publikation als Alternative zum Patent

Dipl. rer. com.
Ramona Riesterer

PR hoch drei GmbH
Hohewartstraße 162
70469 Stuttgart

Tel: 0711 / 820 866 68
riesterer@pr-hoch-drei.de

Dipl.-Phys.
Silvia Lucht

Geitz Truckenmüller Lucht
Werthmannstraße 15
79098 Freiburg

Tel: 0761 / 4570 520
freiburg@patent-server.de

Patente und Gebrauchsmuster: Schutz von Erfindungen

Was ist eine Erfindung?
Definition aus der Rechtsprechung:

- Lehre zum technischen Handeln,
- als Anweisung zum planmäßigen Handeln,
- unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte
- und zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges.

Voraussetzungen:

- konkrete Handlungsanweisung
- praktischer Nutzen
- in wiederholbarer Weise realisierbar

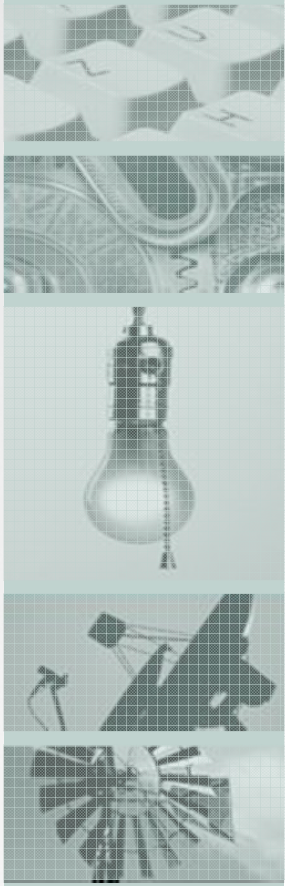

Geitz
Truckenmüller
Lucht
Patentanwälte

Patentfähige Erfindungen

- Neuheit
- Erfinderische Tätigkeit
- Gewerbliche Anwendbarkeit

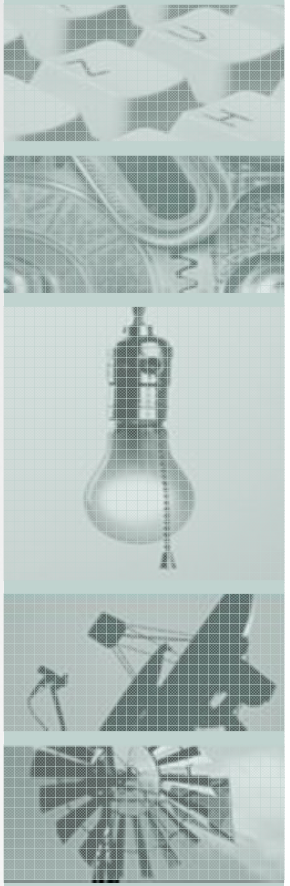

GEITZ
TRUCKENMÜLLER
LUCHT

Patentanwälte

Wann ist eine Erfindung neu?

- Wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört (§ 3 Abs. 1 PatG)

- Stand der Technik: Alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung der Erfindung als Patent beim Deutschen Patent- und Markenamt maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind

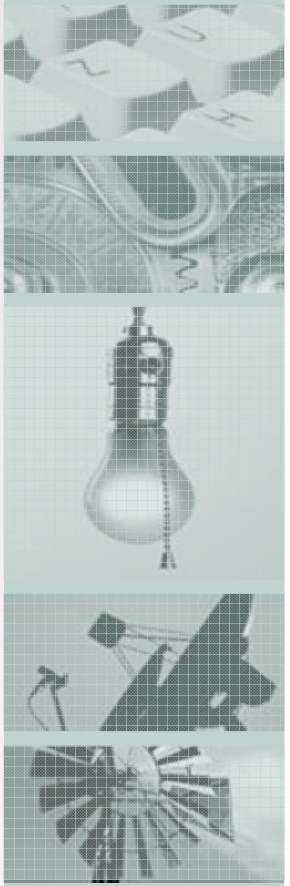

Geitz
Truckenmüller
Lucht
Patentanwälte

Ermittlung des Standes der Technik: Recherche

- veröffentlichte Schutzrechte: Recherche nach Sachgebiet, Stichworten oder Herstellern z.B. in den online-verfügbaren Datenbanken der Patentämter (www.dpma.de, www.epo.org, www.uspto.gov)
- Literatur (auch Defensivpublikationen)
- Präsentation auf Messen, in Katalogen, im Internet, im Fachhandel

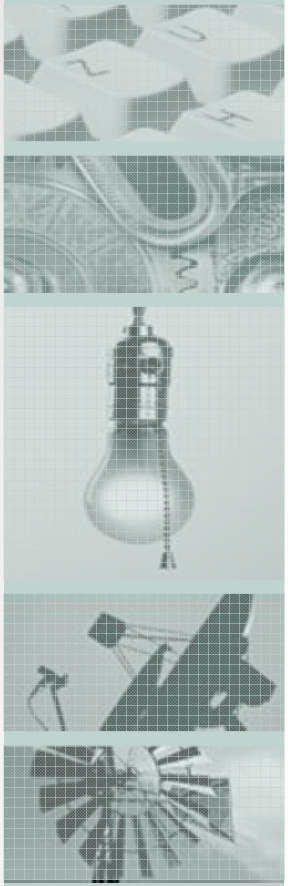

Erfinderische Tätigkeit: Vorraussetzung:

- § 4 PatG: wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.
- Beurteilung erfolgt durch den Prüfer des Deutschen Patent- und Markenamtes unter Berücksichtigung des Standes der Technik

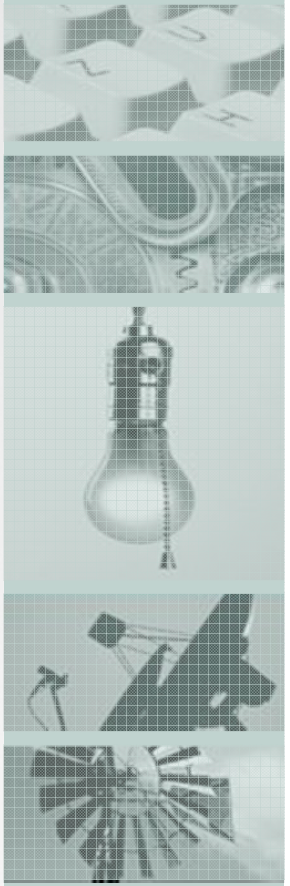

Geitz
Truckenmüller
Lucht
Patentanwälte

Einreichung einer Patentanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt

- Antrag auf Erteilung eines Patentes:
  - Identität des Anmelders,
  - Hinweis, daß ein Patent begehrt wird
  - und kurze Bezeichnung der Erfindung
- Offenbarung der Erfindung:
  - Patentansprüche
  - Beschreibung der Erfindung
  - Zeichnung

Folge: Zuerkennung eines Anmeldetages

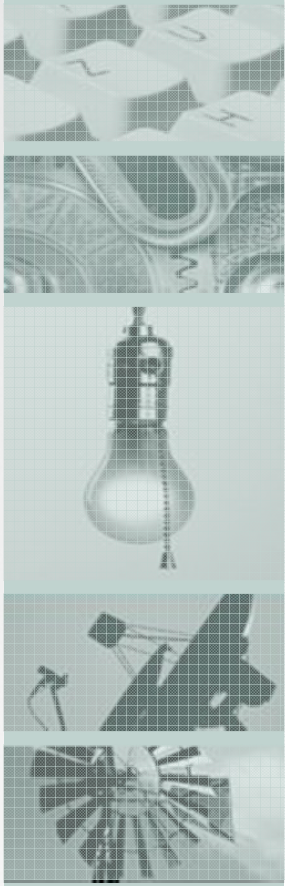

Geitz
Truckenmüller
Lucht
Patentanwälte

Schutzwirkung des Patentes

- Allein der Inhaber des Patentes ist befugt, die geschützte Erfindung zu benutzen
- Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis oder Verfahren, das Gegenstand eines Schutzrechtes ist:
  - herzustellen
  - anzubieten
  - zu gebrauchen
  - anzuwenden
  - in Verkehr zu bringen, oder
  - zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen

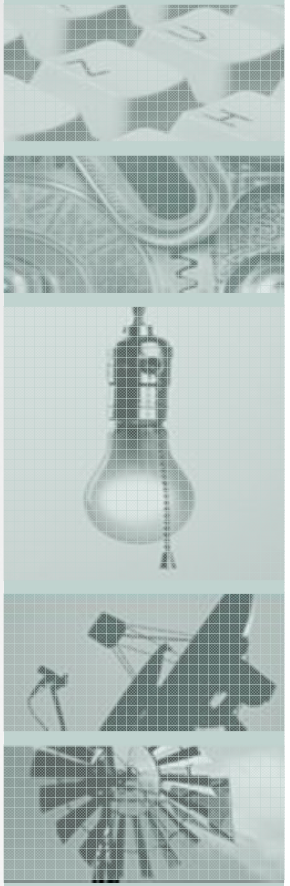

Geitz
Truckenmüller
Lucht
Patentanwälte

Verwertung von Schutzrechten

- Eigene Nutzung
- Verkauf
- Lizenz

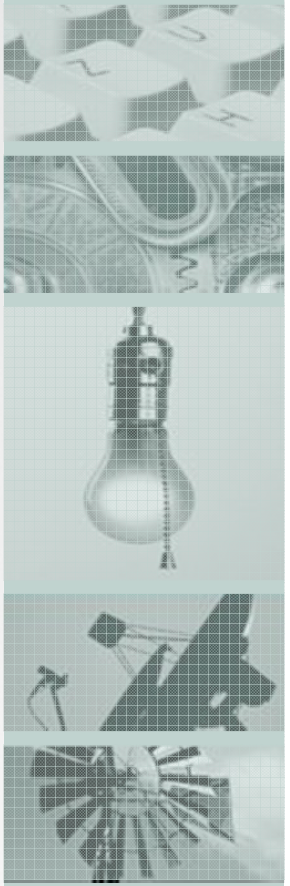

Geitz
Truckenmüller
Lucht

Patentanwälte

Arbeitnehmererfindergesetz

- Pflicht des Arbeitnehmers, eine Diensterfindung unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden
- Früher: Schriftliche Inanspruchnahme der Erfindung durch den Arbeitgeber, Frist: vier Monate ab Eingang der Erfindungsmeldung
- Seit 01. Oktober 2009: Inanspruchnahmefiktion
- Inanspruchnahme:

  1. Rechte an der Diensterfindung gehen auf den Arbeitgeber über
  2. Arbeitgeber ist verpflichtet, die Erfindung zum Patent anzumelden
  3. Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung

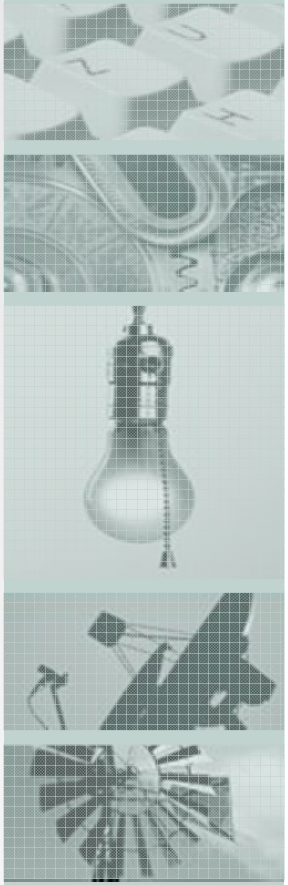

Abwägung:

- Veröffentlichung einer Erfindung durch Publikation in einer Zeitschrift (schriftl. Stand der Technik, Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichung belegbar)

  Folge: Es wird ein Stand der Technik geschaffen, der einer Schutzrechtsanmeldung Dritter entgegen steht

  aber: keine Verbietungsrechte gegenüber Nachahmern
- Schutzrechtsanmeldung (Patent oder Gebrauchsmuster)

  Folge: Es wird ein Stand der Technik geschaffen (s.o.) und

  mit der Erteilung eines Patentes oder der Eintragung eines Gebrauchsmusters entstehen Verbietungsrechte gegenüber Nachahmern

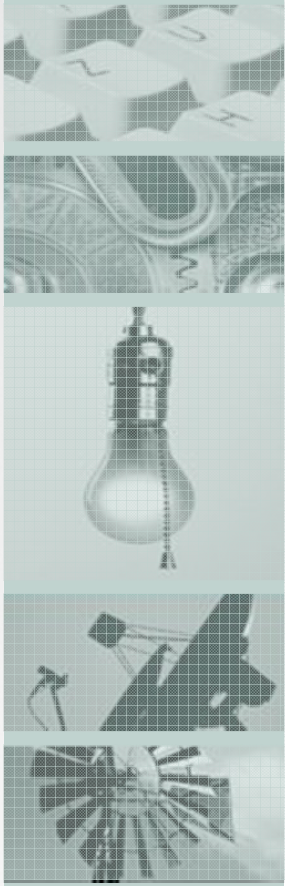

Geitz
Truckenmüller
Lucht
Patentanwälte

Erfindungen: Relevanz, Schutzbedarf, Kosten

WIRTSCHAFTLICHE BETRACHTUNG

Relevanz & Schutzbedarf

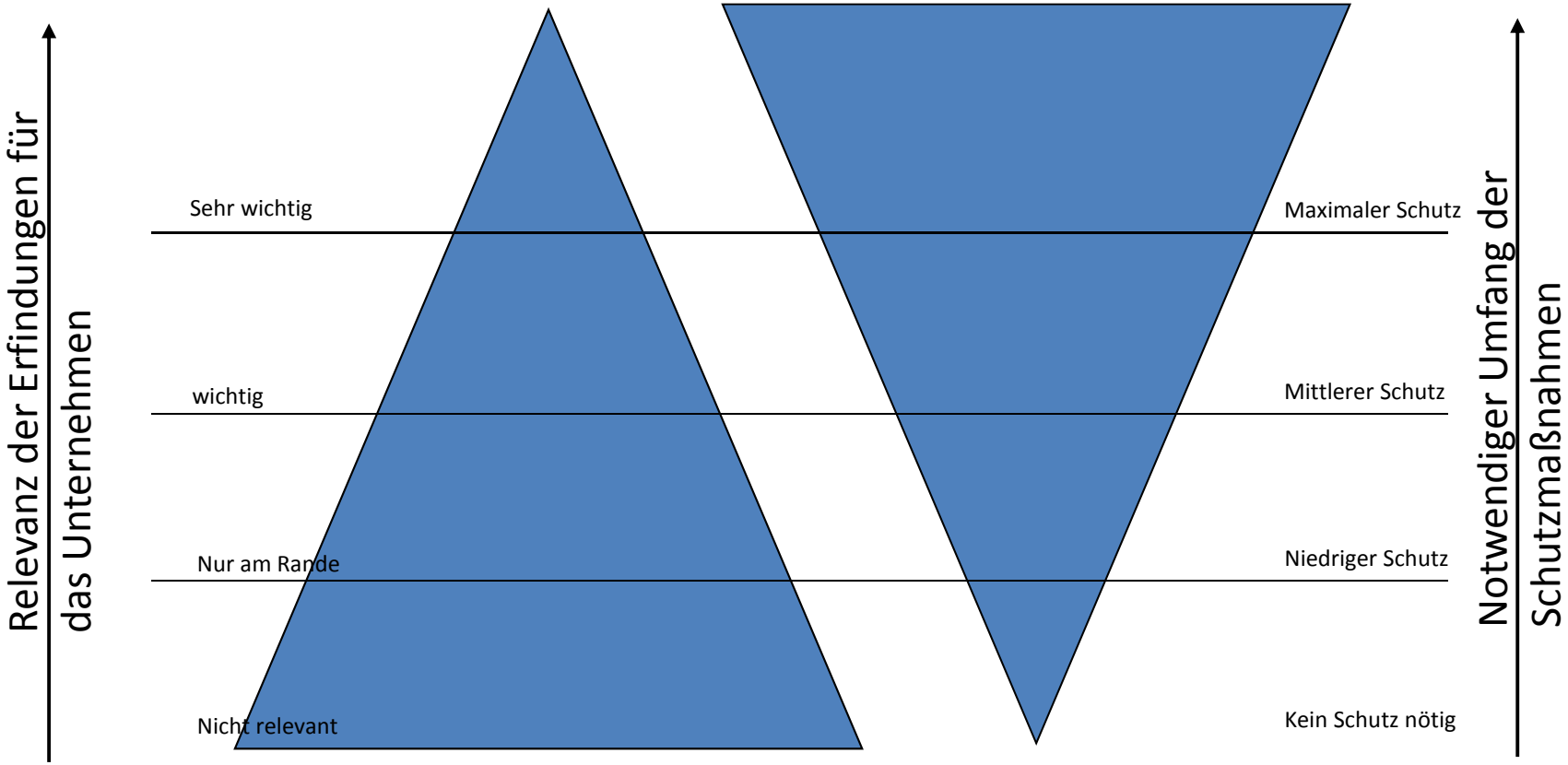

Relevanz & Kosten

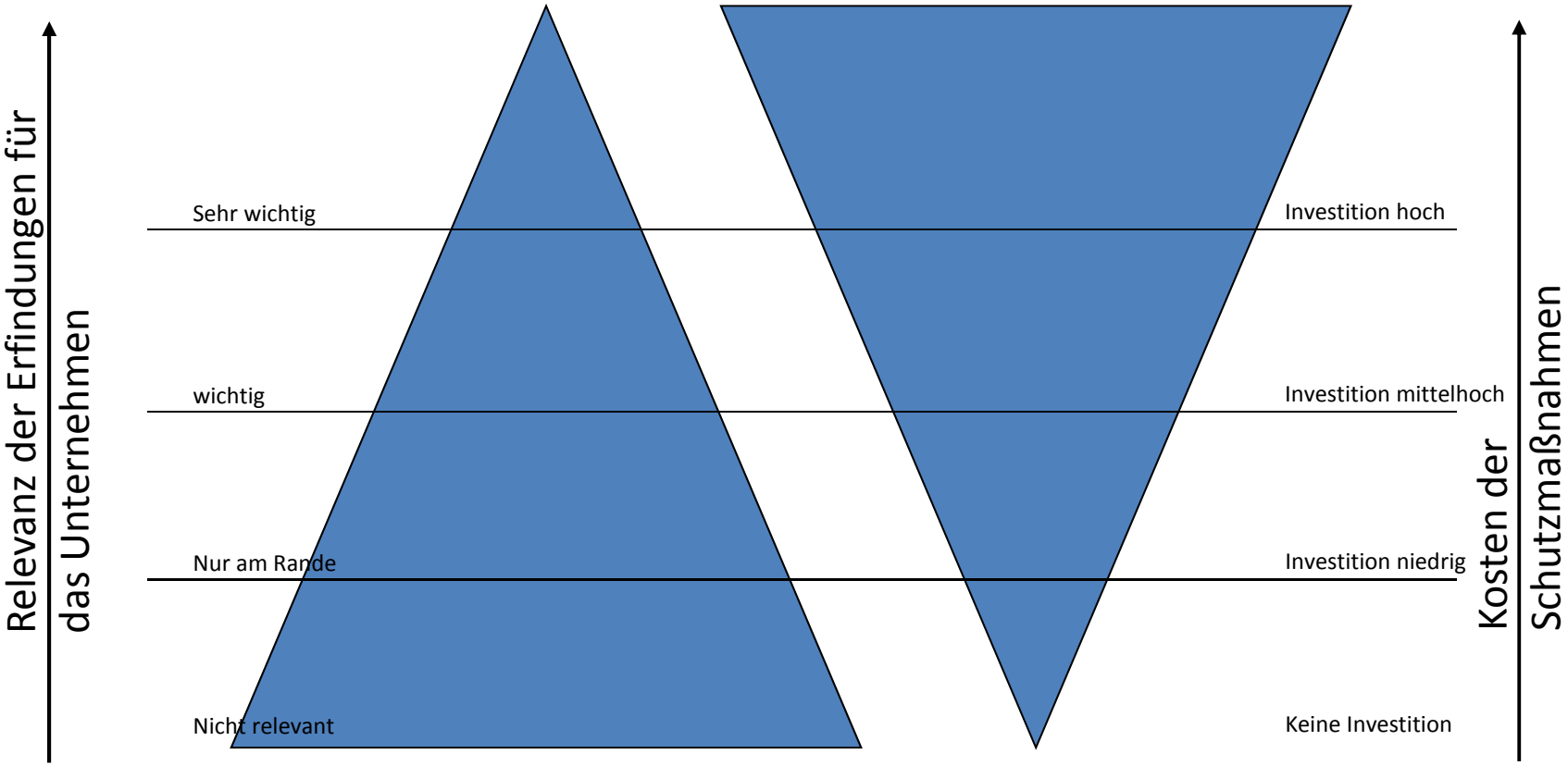

Relevanz & passendes Instrument

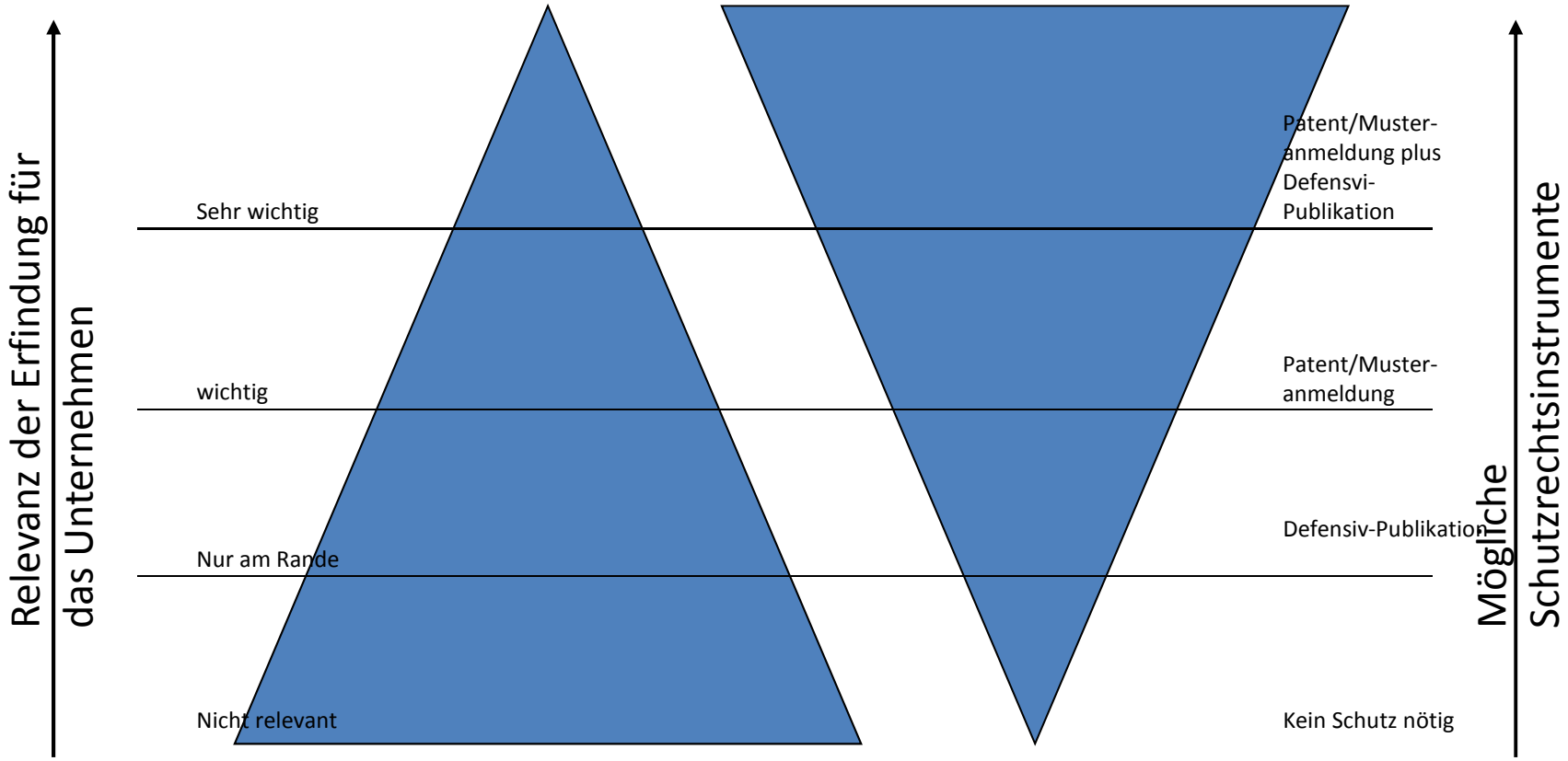

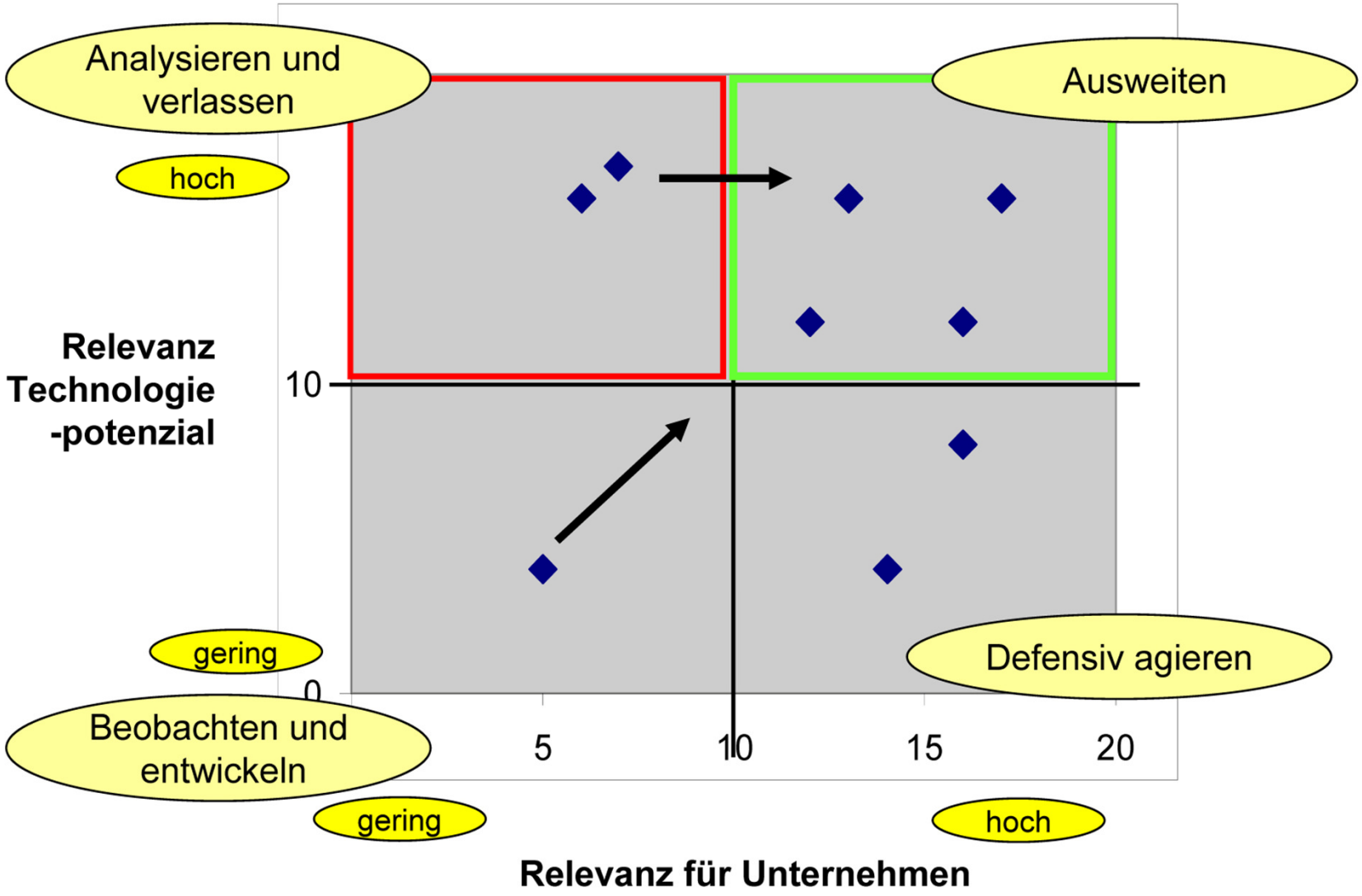
Analysieren und verlassen
Ausweiten
hoch
Relevanz Technologie -potenzial
10
gering
Defensiv agieren
0
Beobachten und entwickeln
5
10
15
20
gering
hoch
Relevanz für Unternehmen

Beispiel Siemens AG

PR hoch drei GmbH

Geschäftsjahr 2009: 7700 Erfindungsmeldungen wurden eingereicht, daraus wurden rund 4200 neue Patente angemeldet
und etwa 800 Neuheiten als Defensiv-Publikationen veröffentlicht.

„Bei einer solch hohen Zahl an Erfindungen müssen wir in jedem Einzelfall den Aufwand für eine Schutzrechtsanmeldung zu dem wirtschaftlichen, geschäftlichen und strategischen Nutzen abwägen. In diese Abwägung fließen viele Faktoren ein“, so Peter Karge, Patentanwalt und Leiter der Berliner Patentabteilung bei Siemens. „Mit Defensiv-Publikationen lässt sich vermeiden, dass Wettbewerber später gleiche Erfindungen zum Patent anmelden und somit unser Geschäft stören.“

(In: Industrieanzeiger 36/2010,
Download unter: http://www.pr-hoch-drei.de/pdf/IAZ_036_2010_Defensiv_Publ.pdf)

Beispiel Rudolf Riester GmbH

PR hoch drei GmbH

Wir sind mit unseren Produkten in über 150 Ländern auf dem Markt“, so Gerhard Glufke, Geschäftsführer bei Riester. „Daher patentieren wir abhängig von der Bedeutung der Erfindungen international, nur in Europa oder gar nur in Deutschland.“ Da der Aufwand für internationale Patente sehr hoch ist, wird auch in diesem Unternehmen genau überlegt, ob sich das Investment lohnt. Dazu Glufke: „Die Entscheidung, ob und wie patentiert wird, hängt von der Bedeutung der Innovation für die Ertragsaussichten der dazugehörigen Produkte in Relation zu den Patentkosten ab.“

(In: Industrieanzeiger 36/2010,
Download unter: http://www.pr-hoch-drei.de/pdf/IAZ_036_2010_Defensiv_Publ.pdf)

Verschiedene Arten und deren Nutzen

DIE DEFENSIV-PUBLIKATION

Methoden der Erfindungsverwertung im Vergleich

Es muss nicht immer ein Patent sein. Wer durch eine Publikation Stand der Technik schafft, kann sich sicher sein, die eigene Erfindung auch selbst nutzen zu können.

Patent	**Gebrauchs-muster**	**Defensiv-publikation** Spezialverlag	**Defensiv-publikation** Eigen-/Fach-medien	**Vorbenutzung** (z.B. Messe-vorführung)	**Geheim-haltung**
Beweisbarkeit des Veröffentlichungsdatums					
⊕	⊕	⊕	⊕	⊖	⊖⊖
Verbreitungsgrad und Recherchierbarkeit					
↑ hoch	↑ hoch	↑↓ einstellbar	↑↓ einstellbar	↓ niedrig	—
Rechtliche Wirkung und internationale Akzeptanz					
⊕	⊕	⊕	⊕	⊖	⊖⊖
Dauer bis zur Offenlegung / Veröffentlichung*					
18 Monate	ca. 6 Monate	ca. 1–7 Wochen	ca. 2–12 Wochen (je nach Medium)	nicht spontan möglich	bestenfalls nie
Kosten der Ausarbeitung und Veröffentlichung*					
ab ca. 5000 Euro	ab ca. 2000 Euro	ca. 150–700 Euro	ca. 400–4000 Euro	je nach Art der Vorbenutzung	—
Formative Anforderungen und betriebsinterner Verwaltungsaufwand					
↑ hoch	↑ hoch	↓ niedrig	↓ niedrig	↓ niedrig	↓ niedrig
Beachtung durch internationale Patentorgane					
↑ hoch	↑ hoch	↑↓ einstellbar**	↓ niedrig	↓ niedrig	⊖⊖
Beweisbarkeit der Veröffentlichung von technischen Details					
⊕	⊕	⊕	⊕	⊖	⊖⊖

*marktübliche Werte zum Vergleich; tatsächliche Höhe variiert je nach Umfang der Leistungen
** je nach Anbieter unterschiedliche Möglichkeiten durch Kooperationen mit Patentorganen

Infografik: Dirk Dassow

Was ist eine Defensiv-Publikation?

PR hoch drei GmbH

In einer Defensiv-Publikation sind technische Details und Inhalte so beschrieben, dass eine Neuheit mit der Veröffentlichung zum Stand der Technik wird. Damit ist sie nicht mehr patentierbar. Sowohl der Erfinder als auch Dritte können kein Schutzrecht mehr über diese Erfindung erlangen.

Der Erfinder kann damit zwar kein Nutzungsverbot gegenüber Dritten durchsetzen, dafür kann er aber selbst auch nicht durch ein Nutzungsverbot eingeschränkt werden.

Spezielle Verlage/Internetdatenbanken

PR hoch drei GmbH

Zeitschriften/Journale, die ausschließlich zum Zweck der Defensiv-Publikation herausgegeben und gedruckt werden, bspw. Technik Up2date.

Bei der Durchführung von Defensiv-Publikationen muss unter anderem das Veröffentlichungsdatum nachgewiesen werden. Deshalb reicht beispielsweise eine ausschließliche Online-Publikation nicht aus. Wenn der Verbreitungsgrad/die Recherchierbarkeit erhöht werden soll, bietet sich dieser Veröffentlichungsweg zusätzlich an, die Kosten sind gering.

Eigene Medien

Lohnt sich nur, wenn regelmäßig defensiv publiziert werden soll, da der Aufwand recht hoch ist, ein eigenes Medium an die Anforderungen anzupassen, um die Veröffentlichung und deren allgemeine Zugänglichkeit nachweisen zu können.

Einige große Unternehmen und beispielsweise die Fraunhofer Institute veröffentlichen in eigenen Medien.

In Fachmedien

Erfüllt gleich mehrere Zwecke:

- Für Einzelprojekte gut geeignet.
- Incentive für Erfinder im Unternehmen: Ein Ghostwriter schreibt einen Fachartikel, der als Autorenbeitrag des Erfinders in einem Fachmagazin veröffentlicht wird.
- Ergänzung der Marketing-/Vertriebsaktivitäten: das Unternehmen wird gleichzeitig als innovativ dargestellt.

Als versteckte Publikation

PR hoch drei GmbH

Publikation in einem fachfremden Medium, also an einem Ort, an dem die Fachöffentlichkeit das Thema nicht vermuten würde.

Schwierig, weil ein Thema in einem Medium untergebracht werden muss, in das es inhaltlich eigentlich nicht passt.

Kann beispielsweise über eindeutige Bilder gelöst werden, die Details der Erfindung zeigen.

Keine Garantie, dass es nicht doch herauskommt.

Fazit

Bevor defensiv publiziert wird, muss einiges bedacht werden:

- Das Arbeitnehmererfindergesetz
- Wie relevant ist die Erfindung? Auf welchen Wegen könnte sie (auch zukünftig) verwertet werden?
- Können mehrere Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden, indem eine Defensiv-Publikation nachträglich vertriebsunterstützend genutzt wird?
- usw.

… und Vorsicht vor unbeabsichtigter Veröffentlichung.
Die Ausstellung einer Innovation auf einer Messe gilt strenggenommen schon als Defensiv-Publikation.

Veröffentlichung als Alternative zum Patent

Beweisbarer Stand der Technik durch Defensiv-Publikationen

Innovative Unternehmen setzen zunehmend auf die Veröffentlichung ihrer Erfindungen. Dies sichert zwar nicht die exklusiven Vermarktungsrechte, die ein Patent mit sich bringt, spart aber Kosten und wertvolle Zeit – und sichert die eigene Handlungsfreiheit.

Defensiv-Publikationen werden in Deutschland insbesondere in kleineren und mittleren Unternehmen immer häufiger eingesetzt und erweitern auf interessante Weise den Umfang der eigenen Schutzrechtstrategie. Wichtig ist, dass genau geprüft wird, ob bei einer Erfindung eine Defensiv-Publikation als Instrument in Frage kommt, denn eine solche Veröffentlichung taugt nur unter bestimmten Voraussetzungen als Alternative zum Patent. Kurz zusammengefasst, ist zu betonen: Alle strategisch wichtigen Erfindungen benötigen einen Patentschutz. Wenn es aber etwa darum geht, die eigene Handlungsfreiheit in Randbereichen des patentierten Kerngeschäfts zu erhalten, sich also beispielsweise davor zu schützen von der Nutzung einer eigenen Erfindung ausgeschlossen zu werden, ist eine Defensiv-Publikation – verglichen mit dem Patent – die schnellere, unkompliziertere und günstigere Vorgehensweise.

Insbesondere in großen Unternehmen wird das Instrument der Defensiv-Publikation häufig eingesetzt. Bei der Münchener Siemens AG haben die Mitarbeiter im Geschäftsjahr 2009 ganze 7700 Erfindungsmeldungen eingereicht, daraus wurden rund 4200 neue Patente angemeldet und etwa 800 Neuheiten als Defensiv-Publikationen veröffentlicht. „Bei einer solch hohen Zahl an Erfindungen

Die Ausstellung eines Produkts auf einer Messe ist strenggenommen schon eine Defensiv-Publikation – allerdings eine, die nur schwer rechtlich zu verwerten ist Bild: Riester

Methoden der Erfindungsverwertung im Vergleich

	Patent	Gebrauchsmuster	Defensivpublikation Spezialverlag	Defensivpublikation Eigen-/Fachmedien	Vorbenutzung (z.B. Messevorführung)	Geheimhaltung
Beweisbarkeit des Veröffentlichungsdatums	⊕	⊕	⊕	⊖	⊖⊖	
Verbreitungsgrad und Recherchierbarkeit	hoch	hoch	einstellbar	einstellbar	niedrig	—
Rechtliche Wirkung und internationale Akzeptanz	⊕	⊕	⊕	⊕	⊖	⊖⊖
Dauer bis zur Offenlegung / Veröffentlichung*	18 Monate	ca. 6 Monate	ca. 1–3 Wochen	ca. 2–12 Wochen (je nach Medium)	nicht spontan möglich	beliebig lang
Kosten der Ausarbeitung und Veröffentlichung*	ab ca. 5000 Euro	ab ca. 2000 Euro	ca. 950–700 Euro	ca. 400–4000 Euro	je nach Art der Vorbenutzung	—
Formative Anforderungen und betriebsinterner Verwaltungsaufwand	hoch	hoch	niedrig	niedrig	niedrig	niedrig
Beachtung durch internationale Patentorgane	hoch	hoch	einstellbar**	niedrig	niedrig	⊖⊖
Beweisbarkeit der Veröffentlichung von technischen Details	⊕	⊕	⊕	⊕	⊖	⊖⊖

*marktübliche Werte zum Vergleich; tatsächliche Höhe variiert je nach Umfang der Leistungen
** je nach Anbieter unterschiedliche Möglichkeiten durch Kooperationen mit Patentorganen
Infografik: DVK Dassow

Es muss nicht immer ein Patent sein. Wer durch eine Publikation Stand der Technik schafft, kann sicher sein, die eigene Erfindung auch selbst nutzen zu können

Nachweisbar Veröffentlichtes ist von der Patentierung ausgeschlossen

müssen wir in jedem Einzelfall den Aufwand für eine Schutzrechtsanmeldung zu dem wirtschaftlichen, geschäftlichen und strategischen Nutzen abwägen. In diese Abwägung fließen viele Faktoren ein", so Peter Karge, Patentanwalt und Leiter der Berliner Patentabteilung bei Siemens. Alles, was nachweisbar veröffentlicht ist und somit zum Stand der Technik zählt, ist von der Patentierung ausgeschlossen. „Mit Defensiv-Publikationen lässt sich vermeiden, dass Wettbewerber später gleiche Erfindungen zum Patent anmelden und somit unser Geschäft stören", so Karge weiter.

Bei der Rudolf Riester GmbH, einem mittelständischen Hersteller von medizintechnischen Instrumenten und Geräten mit 130 Mitarbeitern und Sitz in Jungingen nahe Tübingen, werden die meisten Erfindungen international patentiert. „Wir sind mit unseren Produkten in über 150 Ländern auf dem Markt", so Gerhard Glufke, Geschäftsführer bei Riester. „Daher patentieren wir abhängig von der Bedeutung der Erfindungen international, nur in Europa oder gar nur in Deutschland." Da der Aufwand für internationale Patente sehr hoch ist, wird auch in diesem Unternehmen genau überlegt, ob sich das Investment lohnt. Dazu Glufke: „Die Entscheidung, ob und wie patentiert wird, hängt von der Bedeutung der Innovation für die Ertragsaussichten der dazugehörigen Produkte in Relation zu den Patentkosten ab."

Eine Defensiv-Publikation bietet gegenüber der Patentanmeldung eine deutliche Kosten- und Zeitersparnis und im Regelfall einen wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand. Die Veröffentlichung kann über unterschiedliche Wege erfolgen. Beispielsweise ist die Ausstellung eines Produkts auf einer Messe strenggenommen schon eine Defensiv-Publikation. Allerdings ist es schwierig, eine solche Publikation rechtlich zu verwerten. Denn genau wie bei einem Patent, ist die maximale Schutzwirkung nur gegeben, wenn alle technischen Details einer Erfindung offen gelegt sind und ein eindeutiges Veröffentlichungsdatum vorliegt.

Während der Nachweis des Datums bei einer Messe recht einfach ist, kann der Beweis, dass alle Erfindungsdetails offen gelegt wurden, problematisch sein. Der notwendige Nachweis des Datums ist dagegen die Ursache, weshalb eine Veröffentlichung im Internet ihren Zweck nur erfüllt, wenn ein darauf spezialisierter Anbieter den rechtssicheren Datumsnachweis gewährleistet.

Wenn bei Riester eine Erfindung nicht patentiert wird, wird sie spätestens durch das In-Verkehr-bringen – also durch den nachgewiesenen Verkauf – zum Stand der Technik. Insbesondere in der Medizintechnik ist die umfangreiche Dokumentation von Entwicklungsarbeiten per Gesetz vorgegeben, was im Streitfall nützt. Den Vorteil einer Defensiv-Publikation sieht Riester-Chef Glufke darin, dass sie früher erfolgen kann, als ein erstmaliger Verkauf einer Neuentwicklung: „Mit einer Defensiv-Publikation gewinnt man bis zu drei Monate – so schnell getaktet, wie das Geschäft heute läuft, kann das eine halbe Ewigkeit sein."

Das schnellste und sicherste Vorgehen ist deshalb die fachgerechte Veröffentlichung in einem Printmedium, entweder über einen Spezialverlag für die Durchführung von Defensiv-Publikationen, in Fachzeitschriften oder in firmeneigenen Medien, die allerdings vorher auf ihre Eignung geprüft werden müssen.

■ **Jakob Marquard**
Prior Art Publishing, Berlin

■ **Ramona Riesterer**
PR hoch drei GmbH, Stuttgart

Alternative zum Patent oder Zusatz?

Wann taugt die Defensiv-Publikation als Alternative zum Patent?

- Wenn die Verwendung der Erfindung oder die eigene Handlungsfreiheit (Freedom to operate) sicherzustellen ist und der Schutzrechterlangung Dritter vorgebeugt werden soll.
- Wenn die Erfindungshöhe oder die Neuheit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für ein Patent ausreicht, die Patenterteilung aber nicht ausgeschlossen werden kann.
- Wenn nicht beziehungsweise nur schwer nachgewiesen werden kann, dass der Wettbewerb die Technologie verwendet (etwa bei internen Verfahren) und somit nur schwer eigene Rechte durchgesetzt werden können.
- Wenn der hohe Aufwand einer Schutzrechtsanmeldung für eine Erfindung nicht im Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

Wann nützt eine Defensiv-Publikation als Zusatz zum Patent, also als Vorveröffentlichung, bevor die Patentämter die Erfindung offenbaren?

- Zur Verhinderung, dass vor der Offenlegung durch die Patentämter naheliegende fremde Schutzrechte erteilt werden.
- Wenn die Erfindung nur in einem oder wenigen Ländern zum Patent angemeldet wurde und zügig (auf Messen oder im Internet) angeboten werden soll. Die Patentierung ist in Ländern, in denen kein Patentschutz angemeldet wurde, sonst vor Offenlegung durch die Patentämter noch möglich.

Sperrpublikation als günstige Alternative zum Patent

Bei manchen Erfindungen oder Ideen kann es sinnvoll sein, statt der Anmeldung eines Schutzrechts eine Sperrpublikation durchzuführen. Allerdings müssen die Voraussetzungen genau geprüft werden, bevor die Entscheidung für oder gegen eine Schutzrechtsanmeldung fällt.

SILVIA LUCHT UND RAMONA RIESTERER

Hat ein Entwickler eine Idee, muss er beurteilen, ob sie schützenswert ist. Entschieden werden muss auch, welches Schutzrechtsinstrument sich für diese spezielle Erfindung am besten eignet. Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig ein Schutzrecht für eine Erfindung anzumelden. Eine Idee ist bereits dann schützbar, wenn sie noch nicht in die Praxis umgesetzt wurde und noch kein Funktionsmodell existiert. Melden zwei Personen oder Unternehmen dieselbe Erfindung an, so ist der Anmeldetag maßgeblich: Die frühere Anmeldung erhält den besseren Zeitrang und hat damit größere Aussichten auf Erteilung eines Patents. Je nach Art der Erfindung kann ein Patent, ein Gebrauchs- und/oder ein Geschmacksmuster angemeldet werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Erfindung als Sperrpublikation zu veröffentlichen.

Silvia Lucht ist Patentanwältin und Ramona Riesterer ist Expertin für Sperrpublikationen in 70469 Stuttgart, Tel. (07 11) 8 10 41-437, info@defensiv-publikation.de

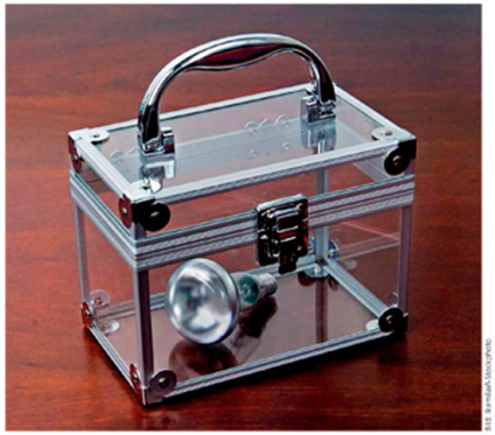

BSE Burnbach-Stockphoto

Ideen sind nicht nur für die Erfindung an sich, sondern auch beim Ideenschutz gefragt.

Mit einem Patent können Verfahren und Vorrichtungen geschützt werden. Es ist das Instrument, das den umfassendsten und längsten Schutz bietet, bei dem allerdings im Gegenzug auch der meiste Aufwand getrieben werden muss. Mit einem Gebrauchsmuster können ausschließlich Vorrichtungen, mit einem Geschmacksmuster das Design, also die ästhetische Gestaltungsform geschützt werden.

Eine Sperrpublikation kommt für alle Arten von Innovationen in Frage. Darin sind technische Details und Inhalte einer Erfindung oder Designmerkmale so beschrieben, dass sie mit der Veröffentlichung zum Stand der Technik werden. Darum steht diese Veröffentlichung einem Schutzrecht des Erfinders oder Dritten entgegen.

Mit der Offensiv-Publikation möglichst viele informieren

Sinnvoll ist eine Sperrpublikation demnach immer dann, wenn der Erfinder nicht von der Nutzung seiner Erfindung ausgeschlossen werden will und wenn es ihm nicht darum geht, selbst ein Nutzungsverbot gegenüber Dritten durchzusetzen. Die Sperrpublikation kann zudem dem Zweck dienen, möglichst schnell möglichst viele über die Erfindung zu informieren. In diesem Fall handelt es sich um eine Offensiv-Publikation. Sie kann aber auch dafür sorgen, die Veröffentlichung der Erfindung vor dem Wettbewerb zu „verstecken". Dann spricht man von einer Defensiv-Publikation. Über den Ort der Veröffentlichung hat der Erfinder direkten Einfluss darauf, welcher Personenkreis davon Kenntnis erlangt.

Damit für eine Innovation ein Patent erteilt werden kann, muss sie neu sein, es muss sich um eine technische Erfindung handeln, die auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Neu ist eine Erfindung, wenn sie nicht identisch aus dem Stand der Technik bekannt ist. Erfinderisch ist sie, wenn sie einen Überschuss im Vergleich zum Stand der Technik aufweist. Zum Stand der Technik zählt alles, was bis zum Anmeldetag veröffentlicht wurde. Um einen Einblick in den Stand der Technik zu erhalten, wird eine Recherche durchgeführt. In der Datenbank Depatisnet des DPMA (Deutsches Patent- und Markenamt) ist eine systematische Recherche unter anderem nach Sachgebieten und Schlagworten möglich. In dieser Datenbank sind Patentanmeldungen, Patente und Gebrauchsmuster verschiedener Länder recherchierbar.

Schutzrechtsinstrumente im Überblick

	Zu schützender Gegenstand	Schutzwirkung	Zeitdauer bis zur Veröffentlichung
Patent	Verfahren und Vorrichtungen	Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz gegenüber Dritten; Schutzdauer maximal 20 Jahre	18 Monate ab Einreichung der Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)
Gebrauchsmuster	Vorrichtungen	Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz gegenüber Dritten; Schutzdauer maximal 10 Jahre	Nach Eintragung in das amtliche Register (etwa vier bis sechs Monate ab Einreichung der Anmeldung beim DPMA)
Geschmacksmuster	Muster und Modelle (Design)	Ansprüche auf Beseitigung einer Beeinträchtigung, Unterlassung und Schadensersatz gegenüber Dritten; Schutzdauer maximal 25 Jahre	Nach Eintragung in das amtliche Register (etwa vier bis sechs Monate ab Einreichung der Anmeldung beim DPMA)
Sperrveröffentlichung	Verfahren, Vorrichtungen, Muster, Modelle	Erfindungsgedanke wird veröffentlicht, Veröffentlichung kann als Beweismittel eingesetzt werden und steht einer Patenterteilung entgegen	Abhängig vom Medium; zwischen 2 Wochen und 6 Monaten

Quelle: Lucht/Riesterer

Systematische Recherchen sind nur über das Internet möglich

Sperrpublikationen sind darüber nicht zu ermitteln. Die einzige Möglichkeit, sie in die systematische Recherche einzubeziehen, sind Online-Datenbanken, in denen Erfinder ihre Ideen kostenpflichtig eintragen können. Recherchen darin werden ebenfalls gegen Gebühr angeboten. Der Ausschluss von dieser systematischen Suche kann gleichzeitig Vor- und Nachteil sein: Wenn eine Erfindung dem Wettbewerb zumindest nicht allzu offensichtlich gezeigt werden soll, ist sie – außerhalb dieser Datenbanken publiziert – quasi versteckt. Trotzdem kann mit einer Defensiv-Publikation erfolgreich ein Patent angefochten werden.

Damit die Sperrpublikation rechtlich verwertbar ist, muss sie einige Kriterien erfüllen. Das Veröffentlichungsdatum muss eindeutig nachweisbar sein und sie muss allgemein zugänglich sein. Genau aus diesem Grund sind ausschließliche Online-Sperrpublikationen kritisch zu sehen. Es ist schwer, einen rechtlich verwertbaren Datumsnachweis für eine Veröffentlichung im Internet zu erbringen. Natürlich kann durch Zeugen bestätigt werden, dass eine Seite mit einem bestimmten Inhalt an einem bestimmten Datum veröffentlicht wurde. Aber war diese Seite fünf Minuten später noch online?

Eine Sperrpublikation kann über unterschiedliche Wege und Medien erfolgen. Die Entscheidung des Erfinders, ob er seine Neuheit einem möglichst großen Personenkreis vorstellen möchte oder nicht, führt zum geeigneten Medium. Auch schon der nachgewiesene Verkauf eines Produkts oder Einsatz eines Verfahrens gilt als Publikation. Mit einer professionellen Sperrpublikation können außer dem Schutz vor einem Nutzungsausschluss weitere Ziele erfüllt werden: Nebst vertriebsunterstützenden Aspekten ist die anspornende Wirkung für Mitarbeiter nicht zu unterschätzen, wenn sie öffentlich als Experten auftreten.

Soll die Sperrpublikation über ein Printmedium erfolgen, stehen unternehmenseigene oder externe Publikationen zur Wahl. Eigene Medien wie Kundenzeitschriften sind unkompliziert. Dabei behält das Unternehmen die Hoheit über alle Informationen, den Publikationszeitpunkt und die Art der Präsentation. Je größer das Unternehmen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es hauseigene Medien gibt. Aber auch kleine Unternehmen können mit überschaubarem Aufwand einen Print-Newsletter produzieren, der sich für Sperrpublikationen eignet.

Um mit einer Sperrpublikation in externen Medien unterzukommen, ist ein gewisses Maß an journalistischem Spürsinn gefragt. Die Redaktion ist die Instanz, der die Entscheidung obliegt, welche Inhalte ins Blatt kommen. Sie prüft im Sinne und als Anwalt ihrer Leser ein Thema auf Informationsgehalt und -mehrwert. Deshalb muss bei diesem Weg der Veröffentlichung der Spagat geschafft werden, eine Geschichte zu erzählen, die für die Leser eines bestimmten Mediums von Interesse ist, und gleichzeitig alle für die Sperrpublikation wichtigen Inhalte darin unterzubringen. Bei einer Vorrichtung kann das über illustrierendes Bildmaterial erfolgen, auf dem alle Merkmale der Erfindung eindeutig erkennbar sind. Bei einem neuen Verfahren ist die Beschreibung innerhalb eines Artikels in einer Fachzeitschrift schwieriger. Insbesondere bei Defensiv-Publikationen, wenn der Wettbewerb nicht zu offensichtlich auf die Erfindung hingewiesen werden soll, fällt die eigentlich thematisch passende Fachpresse zur Veröffentlichung aus. In den anderen Medien kommt man mit einem fachfremden Beitrag nur unter, wenn die Anforderungen der Redaktion „trotzdem" erfüllt werden. MM

MM-Serie

Strategien gegen Produktpiraten

MM 14: Produktpiraten das Handwerk legen
MM 16: Bekämpfung der chinesischen Industriespionage
MM 17: Sperrpublikation statt Patentanmeldung
MM 19: Ganzheitliche Piratenediagnose
MM 22: Fallbeispiel zur Abwehr von Industriespionage

Diese und weitere Beiträge zum Thema Produktpiraterie finden Sie schon jetzt online unter **www.maschinenmarkt.de/produktpiraterie**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl. rer. com.
Ramona Riesterer

PR hoch drei GmbH
Hohewartstraße 162
70469 Stuttgart

Tel: 0711 / 820 866 68
riesterer@pr-hoch-drei.de

Dipl.-Phys.
Silvia Lucht

Geitz Truckenmüller Lucht
Werthmannstraße 15
79098 Freiburg

Tel: 0761 / 4570 520
freiburg@patent-server.de